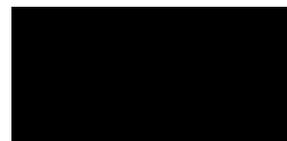


Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und der

**petri und eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

---

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, 28237 Bremen - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in den teilstationären, **heilpädagogischen (St.-Petri-) Tagesgruppen** für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren (an verschiedenen Standorten) erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 32 SGB VIII haben.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem **Leistungsangebotstyp Nr. 10** zu entnehmen. Die Anschriften und Platz-Kapazitäten der einzelnen Tagesgruppen sind ebenfalls in der Leistungsbeschreibung enthalten.

2.2. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt **61 Plätzen** zugrunde.

2.3. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines Entgelts pro Öffnungstag (=252 Tage – inkl. 15 Schließtage) Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum

**162,29 €** täglich pro Person

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

**150,72 €** täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

**11,77 €** täglich pro Person.

3.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

### 4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab 1. Januar 2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

### 5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im

Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

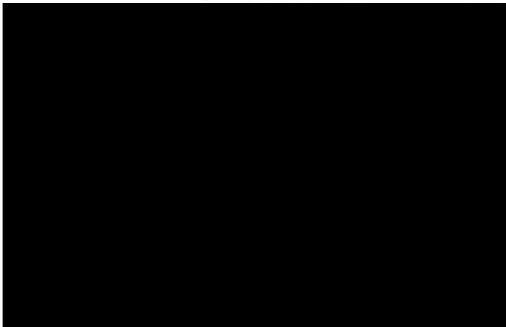
6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

**Einrichtungsträgerin**

im Auftrag:



### Anlagen:

Anlagen: Kalkulationsschema 2020, Leistungsbeschreibung LAT 10